

# Netzentgelte Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH

gültig ab: 01.01.2023



## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	16,60	6,31	156,53	0,71
Umspannung MS/NS	31,39	6,75	175,02	1,01
Niederspannung (NS)	56,99	6,91	124,95	4,19

## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung	73,00	6,81
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Niederspannung	73,00	3,90
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung	73,00	3,90
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	Niederspannung	73,00	3,90

## Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.  
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	420,63
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	374,51

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	10,92
Zweitarifzähler	21,00

## Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	0,00
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	0,00

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
Für alle Letztverbraucher	0,357

Offshore-Netzzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,591 <sup>1)</sup>

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,417 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>2)</sup>sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup>	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.